



Sozialgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

S 78 R 8/21

In dem Rechtsstreit

A.

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

B.

gegen

C.

– Beklagte –

hat die 78. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juli 2024 durch den Richter D. sowie die ehrenamtlichen Richter E. für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 16.11.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.01.2021 verpflichtet, über den Antrag vom 07.10.2020 auf Überprüfung des Rentenbescheides vom 29.11.2018 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt drei Viertel der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens die Gewährung einer Teilrente anstelle einer Vollrente für die Zeit vom 01.11.2018 bis zum 31.05.2020.

Die am F. geborene Klägerin stellte am 30.08.2018 bei der Beklagten über ihren Prozessbevollmächtigten einen Antrag auf Gewährung von Altersrente für langjährig Versicherte als Vollrente. Unter Ziffer 5.1 des Rentenanspruchs gab die Klägerin auf die Frage nach nicht im Versicherungsverlauf enthaltenen Beitrags- oder Beschäftigungszeiten eine nicht erwerbsmäßig ausgeübte Pflegetätigkeit bezüglich ihres Vaters in der Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 an; als zuständige Pflegekasse benannte sie die G.. Zu Ziffer 9.4.1 des Rentenanspruchs „Erzielen Sie bis zum Rentenbeginn beitragspflichtige Einnahmen?“ machte die Klägerin hinsichtlich der nicht erwerbsmäßig ausgeübten Pflegetätigkeit keine weiteren Angaben. Am 11.09.2018 nahm die Rentensachbearbeitung der Beklagten Kontakt zu der angegebenen Pflegekasse auf und vermerkte handschriftlich auf dem Rentenanspruch bei Ziffer 5.1 „lt. tel. Rücksprache mit der Pflegekasse erfolgt die Pflege weiterhin“. Bei Ziffer 9.4.1 wurde handschriftlich vermerkt „s. Punkt 5.1“.

Mit Bescheid vom 29.11.2018 bewilligte die Beklagte der Klägerin die Altersrente für langjährig Versicherte als Vollrente mit Rentenbeginn am 01.11.2018. Ausweislich des anliegenden Versicherungsverlaufs wurde eine Pflichtbeitragszeit für die Pflegetätigkeit zuletzt vom 01.01.2018 bis zum 31.10.2018 anerkannt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 05.05.2020 teilte die Klägerin der Beklagten u. a. mit, dass sie H. nach wie vor pflege. Leider sei bei ihrem Rentenanspruch ein Fehler unterlaufen. Sie bitte um Prüfung, ob unter Berücksichtigung einer Teilrente von 99 % rückwirkend und weiterhin Beiträge von der Pflegeversicherung geleistet werden könnten. Die Klägerin fügte ihrem Schreiben Mitteilungen der G. vom 01.04.2019 und 30.03.2020 über die der Rentenversicherung gemeldeten Entgelte für die Pflege für die Jahre 2018 bzw. 2019 bei. Mit Schreiben vom 14.07.2020 teilte die Beklagte mit, dass die Änderung der Vollrente in eine Teilrente nur für die Zukunft beantragt werden könne, frühestens ab dem Folgemonat eines entsprechenden Antrags. Man bitte um Mitteilung, ob die Zahlung der Regelaltersrente als Teilrente ab 01.06.2020 erfolgen solle.

Mit Schreiben vom 07.10.2020, eingegangen bei der Beklagten am 15.10.2020, beantragte die Klägerin durch ihren Prozessbevollmächtigten die Überprüfung des Bescheides vom 29.11.2018 gemäß § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), die Prüfung und Feststellung eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs, die Neuberechnung der bewilligten Altersrente unter Berücksichtigung der Teilrentenbewilligung sowie der weiterhin abgeführten Rentenbeiträge für die Pflegetätigkeit und die Gewährung der Altersrente für langjährig Versicherte als

Teilrente in Höhe von 99 % ab 01.11.2018, hilfsweise ab 06/2020. Zur Begründung wurde im Wesentlichen geltend gemacht, dass der Rentenversicherungsträger zum Zeitpunkt des Antragseingangs zwingend darauf hinweisen müssen, dass weitere Beitragszahlungen für die nicht erwerbsmäßige Pflege ab 01.11.2018 zu keiner Rentenerhöhung mehr führten, da zum 01.11.2018 auch die Regelaltersgrenze erreicht worden sei. Ferner habe der Rentenversicherungsträger auf die Möglichkeit hinweisen müssen, dass die Beantragung einer Teilrente in Höhe von 99 % für die Zeit der Pflege Tätigkeit möglich sei, damit sich auch zukünftige Beitragszahlungen durch die Pflegekasse rentenerhöhend auswirkten. Die Behörde habe keinerlei Hinweise gegeben, auch nicht in den darauffolgenden Monaten, trotz der Kenntnis, dass die AOK auch weiterhin Rentenversicherungsbeiträge abführe. Diese Pflichtverletzung der Behörde habe zu einem erheblichen Nachteil der Betroffenen geführt. Diese sei durch eine zulässige Amtshandlung zu beseitigen, so dass die Betroffene so gestellt werde, als sei sie fehlerfrei betreut worden.

Mit Bescheid vom 16.11.2020 lehnte die Beklagte die Neuberechnung der Altersrente als Teilrente ab Rentenbeginn ab. Im Rentenanspruch habe die Klägerin angegeben, dass sie noch eine Beitragszeit der nicht erwerbsmäßigen Pflege vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 zurückgelegt habe. Die Frage, ob weitere Zeiten der erwerbsmäßigen Pflege bis zum Rentenbeginn zu berücksichtigen seien, habe sie nicht beantwortet. Gleichwohl habe man die Pflegeentgelte bis zum Rentenbeginn ermittelt und bei der Berechnung der Altersrente berücksichtigt. Die von der Klägerin vertretene Ansicht, die Beklagte habe zum Zeitpunkt des Eingangs des Rentenanspruchs darauf hinweisen müssen, dass die Zeiten der Pflege ab Rentenbeginn zu keiner Rentenerhöhung mehr führten, könne man nicht teilen. Aufgrund der gemachten Angaben sei nicht ersichtlich gewesen, dass eine Teilrente ab Rentenbeginn in Betracht kommen würde. Stattdessen werde man die Rente ab 01.06.2020 als Teilrente in Höhe von 99 % neu feststellen.

Hiergegen erhob die Klägerin am 04.12.2020 Widerspruch, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27.01.2021 als unbegründet zurückwies. Es lägen keine Gründe vor, die geeignet seien, die Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes darzutun.

Dagegen hat die Klägerin am 10.02.2021 Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt. Zur Begründung der Klage wiederholt und vertieft sie im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren.

Im Laufe des Klageverfahrens berechnete die Beklagte mit Bescheid vom 04.03.2021 die Altersrente der Klägerin für die Zeit ab dem 01.06.2020 neu und leistete ab dem 01.06.2020 die gewählte Teilrente in Höhe von 99 %.

Die Klägerin beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 16.11.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.01.2021 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verpflichten, den Bescheid vom 29.11.2018 dahingehend abzuändern, dass ihr die Altersrente für langjährig Versicherte vom 01.11.2018 bis 31.05.2020 als Teilrente in Höhe von 99,99 % nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gewährt wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung weiterhin für zutreffend.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten. Diese haben vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat überwiegend – im tenorierten Umfang – Erfolg.

1. Streitgegenstand des Klageverfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 16.11.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.01.2021 sowie das dagegen gerichtete Begehren der Klägerin, die Beklagte unter Aufhebung der ablehnenden Überprüfungsbescheide zu verpflichten, den im Klageantrag unter Ziffer 2. genannten Bescheid über die Rentenerstfeststellung dahingehend abzuändern, dass ihr die Altersrente ab Beginn bis zum 31.05.2020 als Teilrente in Höhe von 99,99 % bewilligt wird.

2. Die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt.

Die Klage ist insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden, §§ 87, 90 und 92 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Sie ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage statthaft.

3. In der Sache hat die Klage überwiegend Erfolg.

Die Klägerin ist im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG beschwert, weil der von ihr angefochtene Überprüfungsbescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides rechtswidrig ist. Die Klägerin hat daher vorliegend einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Neubescheidung ihres Überprüfungsantrags. Einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Abänderung des Rentenbescheides vom 29.11.2018 hat die Klägerin dagegen mangels einer entsprechenden Reduzierung des der Beklagten zustehenden Ermessens nicht, so dass die weitergehende Klage abzuweisen war.

Da die Aufhebungspflicht des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X auf Fälle beschränkt ist, in denen die Aufhebung nur die nachträgliche Erbringung von Sozialleistungen – oder die Rückzahlung von Beiträgen – zur Folge hat, kann sich ein Rücknahmeanspruch der Klägerin hieraus vorliegend nicht ergeben (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 29.05.1991 – 9a/9 RVs 11/89, juris Rn. 22). Eine nachträgliche Erbringung von Sozialleistungen im Sinne des § 11 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) wird mit der Abänderung des Rentenbescheides vom 29.11.2018 nicht erstrebt. Um die nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) vorgesehene Versicherungsfreiheit der Personen, die nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, eine Vollrente wegen Alters beziehen, auszuschließen, beansprucht die Klägerin statt einer Vollrente nur noch eine Teilrente gemäß den §§ 42 Abs. 1, 66 Abs. 3 SGB VI. Hierdurch nimmt sie hinsichtlich der Rentenhöhe zunächst eine Verringerung – mit dem Ziel einer späteren Rentensteigerung durch die ermöglichte Berücksichtigung weiterer Beiträge durch die Pflegekasse – in Kauf (vgl. hierzu Wingerter, in: Reinhardt/Silber, SGB VI, 5. Aufl., § 42 Rn. 6).

Eine Rücknahme kommt demgemäß nur nach der Grundnorm des § 44 Abs. 2 SGB X in Betracht. Danach ist ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen (§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB X). Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden (§ 44 Abs. 2 Satz 2 SGB X).

Ein zur Rechtswidrigkeit führender Verstoß („das Recht unrichtig angewandt“) ist vorliegend bezüglich des Rentenbescheides vom 29.11.2018 nach Auffassung der Kammer gegeben. Die Rechtswidrigkeit im Sinne des § 44 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB X kann sich auch daraus ergeben, dass ein belastender Verwaltungsakt „rechtswidrig“ allein deshalb ist, weil er gegen Richterrecht verstößt, namentlich im Falle des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs (vgl. BSG, Urteil vom 11.04.1985 – 4b/9a RV 5/84, juris Rn. 19; Sozialgericht Aachen, Urteil vom 06.11.2013 – S 6 R 574/12, juris Rn. 15).

Die Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs sind vorliegend im Hinblick auf die – verspätete – Inanspruchnahme eines Teilrentenbezugs gemäß § 42 SGB VI erfüllt.

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch setzt voraus, dass der Sozialleistungsträger eine ihm aufgrund des Gesetzes oder eines Sozialrechtsverhältnisses dem Betroffenen gegenüber obliegende Pflicht, insbesondere zur Beratung und Auskunft (§§ 14, 15 SGB I), verletzt hat. Ferner ist erforderlich, dass zwischen der Pflichtverletzung des Sozialleistungsträgers und dem Nachteil des Betroffenen ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Schließlich muss der durch das pflichtwidrige Verwaltungshandeln eingetretene Nachteil durch eine zulässige Amtshandlung beseitigt werden können; die Korrektur durch den Herstellungsanspruch darf dem jeweiligen Gesetzeszweck nicht widersprechen (BSG, Urteil vom 18.01.2011 – B 4 AS 99/10 R, juris Rn. 24; Landessozialgericht [LSG] Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27.12.2016 – L 1 KR 315/15, juris Rn. 31).

Einen Versicherungsträger trifft die Pflicht zur Belehrung und Beratung eines Versicherten zwar grundsätzlich nur dann, wenn dieser sich mit einem entsprechenden Ersuchen an ihn gewendet hat. Ausnahmsweise besteht aber über ausdrücklich gestellte Fragen hinaus eine Verpflichtung zur „Spontanberatung“. Grundsätzlich besteht eine Pflicht, auch ohne Beratungsbegehren auf naheliegende Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen, die sich offensichtlich als zweckmäßig aufdrängen und von jedem verständigen Versicherten mutmaßlich genutzt würden (Spellbrink, in: BeckOGK/Kasseler Kommentar, SGB I Vorbemerkungen zu §§ 13 - 15 Rn. 18 m. w. N., Stand: 01.07.2020).

Ausgehend von diesen Maßstäben legt die Kammer zugrunde, dass jedenfalls nach Einholung der Auskunft der Pflegekasse vom 11.09.2018, dass die Pflege durch die Klägerin weiterhin erfolge, Anlass für die Beklagte zu einer Spontanberatung der Klägerin bestand. Der Vermerk zeigt, dass die Beklagte Kenntnis von einer fortgesetzten – zeitlich auch nicht erkennbar begrenzten – Ausübung der nicht erwerbsmäßigen Pflege durch die Klägerin erlangte. Im zur Überprüfung gestellten Rentenbescheid vom 29.11.2018 endet die Anerkennung der Pflichtbeitragszeit für die Pflegetätigkeit bzw. die Versicherungspflicht der Klägerin aber bereits mit dem 31.10.2018, was die Rechtsposition der Klägerin im Sinne eines kausalen sozialrechtlichen Nachteils verkürzt. Das vom Gesetzgeber mit dem Flexirentengesetz verfolgte Ziel, auch das Weiterarbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus attraktiver zu machen (vgl. BT-Drs. 18/9787 S. 2), gelangt auf diese Weise nicht zur Entfaltung. Die durch das Flexirentengesetz vom 08.12.2016 (BGBl. I S. 2838) ab dem 01.07.2017 eröffnete Möglichkeit der freien Wahl einer Teilrente zwischen 10 % und 99,99 % (vgl. hierzu Wingerter, a. a. O., § 42 Rn. 1 f.) gab im vorliegend zu beurteilenden Einzelfall der Beklagten vielmehr Anlass, die Klägerin auf einen

Teilrentenbezug zur Aufrechterhaltung der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI als naheliegende Gestaltungsmöglichkeit hinzuweisen.

Die Kammer stützt sich insoweit auch auf das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 29.06.2021 – L 2 R 746/19. Nach dem dort zugrundeliegenden Sachverhalt ist der Versicherte mehrfach auf die von ihm nicht genutzte Möglichkeit eines Antrags auf eine Teilrente in Höhe von 99 % durch den Versicherungsträger hingewiesen worden und konnte deshalb mit einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch nicht durchdringen (juris Rn. 26 f.). Dies zeigt gleichsam, dass eine entsprechende Beratung vom Versicherungsträger im Einzelfall geleistet und erwartet werden kann.

Die Klägerin kann hiernach im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so behandelt werden, als ob sie die Teilrente früher, d. h. hier zum Rentenbeginn, in Anspruch genommen hätte.

Sind vorliegend somit die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 SGB X erfüllt, war die Beklagte gehalten, über die beantragte Abänderung des Rentenbescheides vom 29.11.2018 nach pflichtgemäßem Ermessen zu befinden. Sie hat jedoch weder im angefochtenen Bescheid vom 16.11.2020 noch im Widerspruchsbescheid vom 27.01.2021 eine Ermessensentscheidung getroffen. Die unterbliebene Ermessensausübung, die nach dem Abschluss des Vorverfahrens nicht mehr nachgeholt werden konnte, führt zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides und des Widerspruchsbescheides mit der Folge, dass hier die Verpflichtung auszusprechen war (§ 131 Abs. 2 Satz 2 SGG), der Klägerin einen neuen Bescheid unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erteilen (vgl. BSG, Urteil vom 24.02.1987 – 11b RAr 60/86, juris Rn. 20 ff.). Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin den von ihr mit der Klage geltend gemachten, unbedingten Anspruch auf Abänderung besitzt, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Eine Reduzierung des der Beklagten in § 44 Abs. 2 Satz 2 SGB X eingeräumten Rücknahmeermessens auf Null vermag die Kammer nicht festzustellen. Die Beklagte wird im Weiteren zu bedenken haben, ob Billigkeitsgründe des Einzelfalles die Rücknahme des rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes nahelegen (BSG, a. a. O., juris Rn. 23).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

I.